



Stadt Elmshorn | Der Oberbürgermeister | Postfach 82 08 | 25382 Elmshorn



Rathaus Stadt Elmshorn

Der Oberbürgermeister Schulstraße 15-17 25335 Elmshorn

Telefon (0 41 21) 231 - 0 E-Mail info@elmshorn.de

Web www.elmshorn.de

Sprechzeiten Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Do. zusätzlich 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Ansprechpartner Herr Meisberger

Zimmer Königstraße 17 / 4. OG **Telefon** (0 41 21) 231 - 288 Fax (0 41 21) 2 23 84

E-Mail messeberufelive@elmshorn.de

Datum 26.03.2024

13. Messe Berufe live | Elmshorn bildet aus

am Freitag, 08. November 2024, im Rathaus Elmshorn

Informieren • Sehen • Hören • Schmecken • Überlegen • Testen

Tipps rund um den Berufseinstieg

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Messe "Berufe live" ist wieder voll auf Kurs. Ausgebuchte Standflächen mit mehr als 50 Aussteller*innen und 2000 erwarteten Besucher*innen unterstreichen den Bedarf für eine Plattform dieser Art. Hier haben Unternehmen und Institutionen die Gelegenheit, sich dem potentiellen Nachwuchs vorzustellen und das Gespräch zu suchen.

Die Nachfrage nach Auszubildenden ist ebenso ungebrochen, wie der Bedarf der Jugendlichen sich über Möglichkeiten ihrer beruflichen Zukunft zu informieren. Umso wichtiger ist es, ihnen weiterhin Hilfestellungen zu Ausbildung und beruflichem Werdegang anzubieten.

Deswegen lädt die Stadt Elmshorn mit Unterstützung des Stadtmarketings Elmshorn e.V., VR Bank in Holstein, Sparkasse Elmshorn, Bundesagentur für Arbeit, Kreishandwerkerschaft, berufsbildenden und allgemeinen Schulen am Freitag, 08. November, zum 13. Mal zur Messe "Berufe live".

Die Messe bietet die Gelegenheit, berufliche Orientierung und Werte zu vermitteln. Sie ist auch eine Plattform, um Kontakte zu Auszubildenden und den Ausbildungs-

Gläubigeridentifikationsnummer

DE94STK00000034555







leiter*innen zu knüpfen, die praktische Hilfestellungen und Tipps für die eigenen Bewerbungen geben können. Aus- und Weiterbildung rücken ebenso in den Mittelpunkt wie die Verknüpfung von Schule, Wirtschaft und Kommune.

Selbstverständlich soll die Messe auch ganz praktisch helfen, Ausbildungsstellen und Praktikumsplätze zu vermitteln. Die Veranstaltung richtet sich an die Schüler*innen aller Schularten ab der 8. Klasse, ihre Eltern, die Lehrkräfte sowie auch an alle Menschen in beruflicher Um- oder Neuorientierung in der Stadtregion Elmshorn. Insbesondere Schüler*innen der Abschlussjahrgänge an den Gemeinschaftsschulen und auch an den Gymnasien können hier Entscheidungshilfen finden, wie ihre berufliche Zukunft aussehen könnte. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Beteiligen Sie sich an der Messe und nutzen Sie die Chance, mit potentiellen Nachwuchskandidat*innen für ihre Berufsbranche ins Gespräch zu kommen. Bieten Sie den jungen Menschen die Gelegenheit, Ausbildungsmöglichkeiten und berufliche Zukunftschancen zu entdecken.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Mario Meisberger Projektleitung Messe "Berufe live"



BIC: NOLADE21ELH

BIC: GENODEF1PIN



Haupt- und Rechtsamt



13. Messe Berufe live 8. November 2024 Stadt Elmshorn - Rathaus Schulstraße 15 – 17 25335 Elmshorn

Bitte per Post oder E-Mail zurücksenden an:

Stadt Elmshorn Der Oberbürgermeister Öffentlichkeitsarbeit Herr Meisberger Schulstraße 15 - 17 25335 Elmshorn

messeberufelive@elmshorn.de

ANMELDEUNTERLAGEN

Kontaktadresse

_			
-	ırm	ı٥.	
	ırm	ıa.	

Ansprechpartner*in:

Straße:

PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Homepage:

Rechnungsanschrift:

Gläubigeridentifikationsnummer

DE94STK00000034555

<u>Standanmeldung</u>

Wir bestellen hiermit die unten angegebene Ausstellungsfläche zum Preis von 49,90 € zzgl. MwSt. je m², mit einer Steckdose (max. 3 KW), Stromverbrauch inkl.

Bitte buc	hen Sie f	ür uns ei	ne Aussi	tellungsfläcl	he mit	m²,

Breite ____ m und Tiefe ____ m.

Die Mindestausstellungsfläche beträgt 4 (2 x 2) Quadratmeter.

Zusatzleistungen:

Messemobiliar	Beschreibung	Preis*	Anzahl
Stehtisch	Aluminium-Optik	60,00€	
Barhocker		20,00€	
Infotresen	weiß - 1100 x 500 x 1000mm	110,00 €	
Sideboard	weiß - 1000 x 400 x 800mm	100,00€	
Flipchart auf Rollen	Tafelgröße: 670 x 950mm beschreib- bar höhenverstellbar: 1820-2000mm Blockfixierung Stifteablage	60,00€	
Moderationstafel	mit Rollen, doppelseitig, Filz blau	80,00€	
Bistrotisch	Aluminium	50,00€	
LED-Scheinwerfer	7x 10 W RGBA 15° Abstrahlwinkel	20,00€	
Langarmstrahler	Klemmbereich 15mm-55mm 300W Leuchtenkopf 90° schwenkbar Stablänge: bis 520mm	20,00€	
LED-Fluter	LED 4000K 8000lm 100° Abstrahl- winkel	20,00€	
Monitor 46"	Full HD-Panel	360,00€	
Fernseher 55"	Full HD LCD Panel inkl. USB-Anschluss	500,00€	
Fernseher 65"	Full HD LCD Panel	660,00€	

Weiteres Messemobiliar auf Anfrage:

Standgestaltung

Wir benötigen einen Messestand mit festen Messewänden (Preis auf Anfrage)

^{*} Alle Preise verstehen sich zzgl. 19 % MwSt. / Preisänderungen vorbehalten

Wir bilden folgende Berufe aus:		
Wir bieten Praktika in folgenden Berufen an:		
Angebote für die Messe		
Standpräsentationen / Aktionen / Vorträge / Workshops:		

Messe-Magazin

Wir benötigen für das Messe-Magazin in DIN A5 Format ein Firmenporträt Ihres Unternehmens. Bitte senden Sie uns ein kurzes Firmenporträt, in dem Sie Ihre Ausbildungsberufe mit Ansprechpartner*innen bei Bewerbungsfragen vorstellen, und ein aktuelles Firmenlogo (Deadline 30.06.2024) an:

messeberufelive@elmshorn.de

Sie können eine Anzeige nach Ihren Wünschen gestalten und in einem der unten angegebenen Formate einreichen. Das Feld neben der Anzeige ("Ausbildungscheck") obliegt unserer Gestaltung. Ich bitte um Verständnis, dass unsere Grafikabteilung die Gestaltung und auch Änderungen in der Anzeige vom Vorjahr nicht übernehmen kann. Auch nimmt sie keine Änderungen in den von Ihnen gestalteten Kurzporträts vor.

Wichtig ist, falls wir das Porträt vom Vorjahr verwenden dürfen, dass Sie dieses auf den aktuellen Stand bringen.

Die Grafiken und Fotos müssen eine Mindestgröße (Auflösung) von 300 dpi haben.

Querformat Muster

Hochformat Mu

Muster

12,5 cm (b) x 11,5 cm (h)

7,0 cm (b) x 19,0 cm (h)





Ebenfalls benötigen wir die Übertragung der einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechte (Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Bildbearbeitung und öffentliche Zugänglichmachung zeitlich, räumlich und inhaltlich nicht beschränkt) – bitte füllen Sie das beigelegte Formular aus und senden es ebenfalls an die oben genannte E-Mail-Adresse.

Das Messe-Magazin wird mit einer Auflage von mindestens 1.200 Exemplaren gedruckt. Bereits vor der Messe wird das Magazin an die Schüler*innen verteilt.

Wichtig für die Organisation:	
Am Messetag sind wir voraussichtlich mit	t (Anzahl Mitarbeiter*innen)
Personen vor Ort und benötigen folgende	e Anzahl an Parkscheinen (max. 2):
Mit vollzogener Unterschrift werden die T Berufe live rechtsverbindlich anerkannt.	eilnahmebedingungen für die 13. Messe
Ort / Datum	Unterschrift und Firmenstempel

Öffentlichkeitsarbeit Mario Meisberger E-mail: messeberufelive@elmshorn.de

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Aussteller für die Messe "Berufe live"

1. Vertragsgrundlage und ergänzende Bestimmungen

1.1. Veranstalter:

Stadt Elmshorn Der Oberbürgermeister Öffentlichkeitsarbeit Schulstraße 15-17 25335 Elmshorn

- nachfolgend im Text "Veranstalter" genannt -
- 1.2. Die örtliche Vorbereitung und Durchführung der Messe ist von dem Veranstalter übertragen an das Stadtmarketing Elmshorn e.V. Schulstraße 13a 25335 Elmshorn
 - nachfolgend im Text "Stadtmarketing" genannt -
- 1.3. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter werden durch diese "Allgemeinen Teilnahmebedingungen", die "Besonderen Ausstellerbedingungen", die Anmeldung und ggf. übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller gesondert schriftlich zugehen, geregelt. Von diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichende oder weitergehende Regelungen in der "Anmeldung", den "Besonderen Ausstellerbedingungen" und ggf. übrigen Bestimmungen gehen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor.

2. Anmeldung und Zulassung

- 2.1. Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter unter Anerkennung sämtlicher in Ziff. 1.3 genannten Vertragsbedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Vertragspartner ist, der unter Ziff. 1.1. genannte Veranstalter. Der Aussteller erhält eine schriftliche Zulassung. Mit dieser Zulassung ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.
- 2.2. Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeitsund gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechtes zu beachten. Der Aussteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen und seine Erfüllungsgehilfen alle Bedingungen und Richtlinien einhalten.
- 2.3. Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Messebearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit ggf. auch an Dritte weitergegeben werden. Er erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über die Presse und über elektronische Medien verbreitet werden.
- 2.4. Nach Eingang der Anmeldung wird sich das Stadtmarketing mit dem Aussteller in Verbindung setzen, um die Standfläche abzustimmen. Über die Lage und Maße derselben muss sich der Aussteller ggf. vor Ort unterrichten.
- 2.5. Der Aussteller wird zunächst vorläufig zugelassen
 - nach Maß der vorhandenen Ausstellungsfläche
 - sofern er die in diesen Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt und
 - sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen der Konzeption der Messe entspricht.

Über die Zulassung der angemeldeten Aussteller sowie der Ausstellungsgüter entscheidet der Veranstalter. Rechtsanspruch auf Zulassung und einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Zulassung gilt nur für die an gemeldeten Ausstellungsgüter. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Zulassungen werden nach der Reihenfolge der Anmel dungseingänge berücksichtigt. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet,

- sind aber für den Veranstalter nicht bindend. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller, sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Die endgültige Zulassung erfolgt nach Eingang des Rechnungsbetrags.
- 2.6. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand (Gemeinschaftsstand), so haftet jede von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht der Veranstalter zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den oder bei Gemeinschaftsständen an die Aussteller.

2.7. Anmeldeschluss ist Freitag, 31.05.2024.

3. Stände/Standplätze

Die für die Veranstaltung vermieteten Standplätze werden ohne Inventar gebucht, d.h., es handelt sich um reine Stand-Flächen. Jeder Aussteller hat in eigener Verantwortung für Errichtung und Gestaltung seines Standes zu sorgen. Hierbei sind die jeweils gebuchten Standmaße unbedingt einzuhalten und keinesfalls zu überschreiten.

4. Öffnungszeiten

- 4.1. Die Öffnungszeiten der Messe "Berufe live" am Freitag, den 8. November 2024, sind von 9.00 bis 14.30 Uhr. Während der gesamten Öffnungszeit muss der Standplatz sichtbar belegt sein. Ein frühzeitiger Abbau ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% der Netto-Vertragssumme fällig.
- 4.2. Mit Übersendung der besonderen Ausstellerbedingungen werden dem Aussteller die Auf- und Abbauzeiten mitgeteilt. Der Aufbau darf nur in der Zeit von 13 bis 18 Uhr am Donnerstag, den 7. November 2023, stattfinden. Abweichungen bedürfen der Absprache.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Das Stadtmarketing erstellt Rechnungen über die Standmieten, Sponsoring und sonstige Leistungen oder Lieferungen. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 5.2. Vollständige und fristgerechte Bezahlung der Standmiete, des Sponsorings und der sonstigen Leistungen oder Lieferungen ist unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme an der Messe. Mit dem Erhalt der Rechnung und Eingang der Zahlung des Ausstellers ist die Anmeldung verbindlich bestätigt. Die Rechnung ist bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Messe "Berufe live" zu entrichten. Bei Nichtzahlung bis zu diesem Zeitpunkt und nach Setzung einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Nachfrist behält sich der Veranstalter vor, den Standplatz anderweitig zu vergeben, den Aussteller von der Teilnahme an der Ausstellung auszuschließen und ggf. anderweitig über die gemietete Aus stellungsfläche zu verfügen und Schadens ersatz gem. Ziff. 6.2. zu erheben.

6. Rücktritt und Nichtteilnahme, Schadensersatz

- 6.1. Ein Rücktritt des Ausstellers wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei dem Veranstalter wirksam. Hierfür ist der Tag des Eingangs bei dem Veranstalter maßgebend. Ein Rücktritt des Ausstellers nach erfolgter Zulassung (Ziff. 2.1) ist grundsätzlich nicht möglich.
- 6.2. Bei Nichtteilnahme eines Ausstellers oder im Falle der Ziff. 5.3. wird die Zahlung des gesamten Beteiligungspreises fällig. Gelingt es dem Veranstalter, die Fläche anderweitig zu vermieten (keine Belegung durch Austausch), hat der Aussteller 25% des Beteiligungspreises, mindestens 50,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer als entgangenen Gewinn und Ersatz der Kosten für den Verwal tungsaufwand zu zahlen.

7. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung der Forderungen gegen den Veranstalter, die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbetrag sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen

8. Gestaltung der Standfläche

- Eine Entwurfsskizze des geplanten Messebestandes ist spätestens bis zum 31.07.2024 beim Stadtmarketing einzureichen.
- 8.2. Die Gestaltung der Stände bleibt bei Erhaltung aller Vertragsbedingungen (siehe Ziff. 1.3.) jedem Aussteller überlassen. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, den Aufbau und/oder Betrieb unsicherer, unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände jederzeit zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abändern zu lassen.
- 8.3. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten der Ausstellung ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial freigeräumt sein.
- 8.4. Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Bauelemente, Standbeschilderung und Aufbauten müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt.
- 8.5. Ausstellungsgut und Standausrüstung, die durch Aussehen, Geruch, mangelnde Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften störend wirken, müssen auf Verlangen des Veranstalters unverzüglich entfernt werden. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn seitens des Ausstellers auf derartige Eigenschaften vorab hingewiesen wurde und der Veranstalter die Zulassung erteilt hat. Wenn sich der Aussteller weigert, die störenden Gegenstände zu entfernen, kann der Veranstalter den Stand schließen. Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungsbetrages und der Standmiete oder sonstige Ansprüche kann der Aussteller aus der Schließung nicht herleiten.
- 8.6. Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von Sachen, die als gefährliche Güter gekennzeichnet sind oder generell Menschen und Sachen gefährden könnten, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter; sie ist zusammen mit der Anmeldung zu beantragen.
- 8.7. Durch die Sicherheitsbehörden wurden folgende Bestimmungen erlassen, auf deren genauste Beachtung alle Aussteller hingewiesen werden:
- a) Dekorationen, Aufbauten und Verkleidungen müssen nachweislich mindestens nach DIN 4102, B1 schwer entflammbar sein. Es wird empfohlen, von der Firma, welche mit der Ausstellungsdekoration beauftragt wurde, die entsprechende Bestätigung zu fordern. Die Verwendung von Stroh, Reet, Bambus, Tannengrün oder ähnlichem Material ist unzulässig. Deckenbespannung aus Stoff – auch aus schwer entflammbarem – sind über Besuchergängen und Fluchtwegen nicht zulässig.
- b) Alle Versorgungsanlagen (z. B. Strom) dürfen nur durch die von dem Veranstalter zugelassenen Ausstellungsinstallateure hergestellt werden. Elektrische Geräte, die Rundfunk-, Fernseh- und Mikrofonanlagen stören, müssen auf Verlangen des Veranstalters sofort außer Betrieb gesetzt werden.
- c) Elektrische Kochplatten müssen auf nicht brennbaren Unterlagen stehen. Die Verwendung von Gas- und Ölfeuerungsanlagen ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht angemeldete und nicht genehmigte Feuerstellen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen zu lassen.
- d) Packmaterial, gleich welcher Art und Menge, darf im Ausstellungsbereich auf Anweisung der Feuerwehr nicht untergebracht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, selbst für die sichere Einlagerung seiner Verpackungen Sorge zu tragen, bzw. diese abzufahren und zum Aufbau

- wieder anzuliefern.
- Alle Sicherheitseinrichtungen und Zugänge zu Betriebsräumen sind immer freizuhalten. Sie dürfen nicht eingeengt und unkenntlich gemacht werden. Besuchergänge gelten beim Auf- und Abbau als Fluchtwege.
- f) Laut behördlicher Vorschriften müssen alle Treppenaufgänge, begehbare Stege und Podeste, die höher als 20 cm sind, mit Seitengeländer ausgerüstet sein und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- g) Der Aussteller ist verpflichtet, an ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten jederzeit nach seinem Ermessen zu untersagen.
- 8.8. Für die termingerechte Räumung des Standes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Der in den "Besonderen Ausstellerbedingungen" genannte Zeitpunkt ist der verbindliche Fixtermin für den Abbau. Mit Ablauf die ses Termins erlöschen sämtliche von dem Veranstalter übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch auf dem Ausstellungsgelände bzw. den Ausstellungsräumen befindliche Güter - auch solche, die während der Ausstellung an einen Dritten verkauft wurden - lehnt der Veranstalter jegliche Verantwortung ab. Wenn absehbar ist, dass der Abbauendtermin durch den Aussteller nicht einzuhalten sein wird (z. B. durch das nicht rechtzeitige Erscheinen der Abbaukräfte, jedoch nicht vor dem angegebenen Abbaubeginn), ist der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne dass es einer weiteren Aufforderung an den Aussteller bedarf, den Abbau durch eigene Kräfte vorzunehmen oder Dritte mit dem Abbau zu beauftragen. Der Ausstelller trägt die entstandenen Kosten. Der Veranstalter haftet im Rahmen der in Ziff. 8 vereinbarten Beschränkungen nur für eigenübliche Sorgfalt. Der Veranstalter ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Ausstellungsgüter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben, er ist ferner berechtigt, die Entfernung und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.
- 8.9. Vor dem offiziellen Abbaubeginn ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut vom Stand zu entfernen oder entfernen zu lassen, noch mit dem Abbau von Standaufbauten zu beginnen oder beginnen zu lassen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift ist der Veranstalter be rechtigt, den vorzeitigen Abbau zu unterbinden und vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% der Nettostandmiete zu erheben.
- 8.10. Die Aussteller haften gegenüber dem Veranstalter für alle Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten, ihre Erfüllungsgehilfen oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.
- 8.11. Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Ersatz der Schäden ist ausgeschlossen, wenn aufgrund einer durch den Aussteller verursachten verspäteten Schadensmeldung die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt

9. Ausstellungsgüter und Standpersonal

Ausstellungsgüter sind Produkte und Dienstleistungen rund um das Messethema.

10. Versicherung und Haftpflicht

- 10.1. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit der Aussteller.
- 10.2. Die Wände, Decken und Böden des Messegeländes dürfen nicht (z.B. durch Wasser, Nageln, Bohren oder Bekleben) beschädigt werden. Nach dem Abbau ist der

ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Aussteller zu ersetzen.

11. Reinigung und Müllentsorgung

- 11.1. Das Stadtmarketing sorgt für die allgemeine Reinigung der Ausstellungsräume. Die Reinigung seines Standes obliegt allein dem Aussteller; sie muss vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.
- 11.2. Die Ausstellungsfläche ist so zu verlassen, wie Sie vorgefunden wurde. Eine Endabnahme durch das Stadtmarketing ist unbedingt erforderlich. Sollte die Ausstellungsfläche nach Abbau des Mieters durch Müll etc. verunreinigt sein, trägt der Mieter die Kosten für die beauftragte Müllentsorgung.

12. Bewachung

Die Standbewachung während der Öffnungszeit ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Es wird allen Ausstellern dringend empfohlen, den Ausstellungsstand zu keiner Zeit unbeaufsichtigt zu lassen und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Der Veranstalter sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung für eine allgemeine Bewachung des Ausstellungsbereiches, bzw. für dessen Verschluss. Eine Bewachung einzelner Stände erfolgt ausdrücklich zu keiner Zeit. Zur Nachtzeit müssen wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

13. Foto- und Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigt.

14. Werbung

- 14.1. Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für das eigene Unternehmen des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter, soweit diese das Messethema betreffen, erlaubt, sowie diese angemeldet und zugelassen sind.
- 14.2. Lautsprecherwerbung und Film- oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Güter und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung Lärm erzeugend ist.
- 14.3. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Wiedergabe von mechanisch oder elektronisch vervielfältigten Tonträgern oder Aufführungen eine vom Aussteller selbst zu beantragende Aufführungsgenehmigung der zuständigen Bezirks-Direktion der GEMA erfordert. GEMA-Kosten, die bei Nicht-Anmeldung anfallen, werden an den Teilnehmer weiterberechnet.
- 14.4. Der Veranstalter ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen.

15. Messemagazin

15.1. Die Aussteller*innen verpflichten sich, eine Firmeneintragung in das offizielle Messemagazin aufnehmen zu las sen. Die Einsendung des Firmenportraits erfolgt mit der Einreichung der Anmeldung bis spätestens 31.05.2024. Einzelheiten sind in den "Besonderen Ausstellerbedingungen" ausgewiesen.

16. Vorbehalte

16.1. Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Ausstellung abzusagen, örtlich oder zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder - falls die Raumver-

- hältnisse, behördliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern die vom Aussteller benutzte Standfläche auch während der Ausstellung zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Mietvertrages.
- 16.2. Der Veranstalter hat auch das Recht, die Ausstellung jederzeit ganz abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und/oder die unveränderte Durchführung wirtschaftlich oder organisatorisch unzumutbar ist oder wird.
- 16.3. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder deren Folgen, oder aus nicht von ihr vertretenen Gründen die begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsbetrages.

17. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- 17.1. Der Aussteller unterwirft sich während der gesamten Veranstaltung, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten auf dem für die Ausstellung genutzten Gelände und in allen für die Ausstellung genutzten Räumen und Einrichtungen dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Veranstalters oder des Stadtmarketings, ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten, es sei denn, die Anordnungen verstoßen offensichtlich gegen geltendes Recht.
- 17.2. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder gegen die im Rahmen des Hausrechts getroffenen Anordnungen berechtigt den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht umgehend eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und zum Verweis vom Ausstellungsgelände.

18. Schlussbestimmungen

- Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Elmshorn. Es gilt deutsches Recht.
- 18.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder der in Ziffer 1.3. genannten weiteren Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Besondere Ausstellerbedingungen für die Messe "Berufe live"

Ausstellungsspezifische Ergänzungen zu den "Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Aussteller"

Ausstellung/Messe: Berufe live 2024

Ausstellungsort: Rathaus der Stadt Elmshorn

Schulstraße 15-17 25335 Elmshorn

Ausstellungsdauer: Freitag, 8. November 2024, 09.00 – 14.30 Uhr

Aufbauzeit: Donnerstag, 7. November 2024,13.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten: Freitag, 8. November 2024, 09.00 - 14.30 Uhr

Abbauzeit: Freitag, 8. November 2024, 14.30 - 17.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass ein **vorzeitiger Abbau**, auch das Einräumen von Werbematerial, von dem Veranstalter strengstens untersagt ist und die Nichteinhaltung mit einer **Vertragsstrafe in Höhe von 30% der Nettostandmiete** geahndet wird.

Beteiligungspreise: Der Beteiligungspreis je m² beträgt 49,90 € zzgl. MwSt., mit einer Steckdose (max. 3 KW), Stromverbrauch inklusive

Die Gesamtstromleistung der Messe erlaubt es nicht, Baustrahler zum Ausleuchten der Messestände zu verwenden.

Parken: Bitte melden Sie sich bei Ankunft an der Messeinformation

im Foyer des Rathauses. Dort wird Ihnen von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihr Standplatz zugewiesen und Sie erhalten Informationen über Parkmöglichkeiten. Ihr Fahrzeug darf nur zum Be- und Entladen auf den vorgesehe-

nen Flächen stehen.

Es ist nicht gestattet, am Aufbau- und Messetag dauerhaft im Park vor dem Haupteingang des Rathauses zu parken.

Es ist nicht gestattet, am Aufbau- und Messetag auf den Vorplatz des Rathauses, auf dem das Messezelt aufgebaut ist, zu fahren und zu parken.

13. Messe Berufe live | Elmshorn bildet aus

am Freitag, 08. November 2024, im Rathaus Elmshorn

Informieren • Sehen • Hören • Schmecken • Überlegen • Testen

Tipps rund um den Berufseinstieg

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir freuen uns sehr, wenn Sie auf der Messe "Berufe live" 2024 als Aussteller*in präsent sind. Mit den Anmeldeunterlagen erhalten Sie auch die Informationen zur finanziellen Unterstützung der 13. Messe "Berufe live" in Form eines Sponsorings oder einer Spende.

Als Sponsor/Spender*in der Messe wird Ihnen der reguläre Preis für die Standmiete Ihres gebuchten Messestands berechnet.

Sie haben aber auch die Möglichkeit, die Messe zusätzlich zu unterstützen. Bitte geben Sie an, in welcher Höhe Sie einen Sponsoring-/Spendenbeitrag leisten möchten:

Netto-Standmiete (verdoppeln)

Sponsorensumme (netto)

Spendensumme

Als Sponsorenpaket erhalten Sie im Jahr 2024:

- Eine Einladung zu der Pressekonferenz
- Ihr Logo auf Plakaten, Flyern und im Messemagazin
- Eine Auflistung der Sponsoren im Internet unter https://www.elmshorn.de
- Zwei Parkplatzberechtigungsscheine für den Messetag am Buttermarkt (oder Ausweichfläche)
- eine Rechnung über den Sponsorenbeitrag (inklusive der MwSt.)

Die Höhe Ihres Sponsorenbeitrages entscheidet über die Rangfolge der Aufführung Ihres Firmen-/Unternehmens-/Institutionslogos in sämtlichen mit der Messe zusammenhängenden Internet- und Printprodukten. Bei gleich hohen Sponsorenbeiträgen entscheidet der Eingang der Sponsorenanmeldung über die Rangfolge.

Über den Spendenbeitrag erhalten Sie eine Spendenbescheinigung.

Haben Sie Fragen oder möchten Sie über Einzelheiten informiert werden, stehen wir Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Mario Meisberger Projektleitung

Sponsoren-Vertrag Geldleistung

zwischen

Stadt Elmshorn • Der Oberbürgermeister • Öffentlichkeitsarbe Herr Mario Meisberger Schulstraße 15-17 • 25335 Elmshorn	
l :	

Die Vertragspartner*innen vereinbaren zum Zwecke des Sponsorings nachfolgende Leistung/en auf Gegenseitigkeit:

§1

Vertragspartner*in II stellt zur Förderung von Vertragspartner*in I zweckgebundene finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich Vertragspartner*in I den/das Firmennamen/Firmenlogo an geeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren und/oder in geeigneter Weise zu erwähnen (Werbung). Näheres regelt §3.

§2

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:

- 1. Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt.
- 2. Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt.
- 3. Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung.
- 4. Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt.
- 5. Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel.

§3

Vertragspartner*in II überweist nach Eingang der Rechnung dem Rechnungssteller (Stadtmarketing Elmshorn e. V.) einen Geldbetrag zzgl. MwSt. in Höhe von EUR (in Worten) für die Messe "Berufe live" 2024 auf das Konto der Sparkasse Elmshorn, IBAN: DE87 2215 0000 0001 1344 42, BIC: NOLADE21ELH unter Angabe des Zweckbindungsvermerks: **Messe "Berufe live"**

Vertragspartner*in I verpflichtet sich im Gegenzug folgende Werbung für Vertragspartner*in II

- Einladung zu allen Pressekonferenzen
- Ihr Logo auf den Plakaten, Flyern und im Messemagazin
- Eine Auflistung der Sponsoren auf der Homepage der Stadt Elmshorn und des Stadtmarketing Elmshorn e. V. sowie bei Facebook

zu gewährleisten. Der Vertrag endet danach, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Als Gegenleistung erhält die / der Vertragspartner*in II außerdem

- Zwei oder mehr Parkplatzberechtigungsscheine für den Messetag auf dem Buttermarkt (oder Ausweichfläche)
- Eine Rechnung über den Sponsorenbeitrag inkl. der MwSt.

Der Sponsorenbeitrag wird nach Eingang der Rechnung sofort fällig.

§4

Die für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigten Materialien, Abbildungen, Sofware, Träger etc. werden auf Kosten der/des Vertragspartnerin/Vertragspartners II Vertragspartner*in I rechtzeitig i. S. des §3 zur Verfügung gestellt.

§5

Die/Den Vertragspartner*in I überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der/des Vertragspartnerin/Vertragspartners II.

§6

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartner*innen, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/Eigentum von Vertragspartner*in I Vertragspartner*in II keine Rechte an den Produkten/Eigentum, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

§7

Vertragspartner*in I übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch Vertragspartner*in I für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte der/des Vertragsparterin/Vertragspartners I verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§8

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aus wichtigem Grund vorzeitig aufgehoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine*r der Vertragspartner*innen trotz Aufforderung wiederholt die vereinbarten Leistungen nicht erbracht hat oder schwerer Schaden durch vertragswidriges Verhalten droht. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch Vertragspartner*in II ist nur unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten vor dem gesponserten Ereignis möglich, soweit Vertragspartner*in I noch keine vertraglichen Bindungen im Vertrauen auf diesen Vertrag eingegangen ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§9

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§10

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

§11

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft		
Gerichtsstand ist Elmshorn.	§12	
Generissiand ist Elmsnom.		
Ort/Datum		
Vertragspartner*in I		
Ort/Datum	_	
Vertragspartner*in II		

Sponsoren-Vertrag Sachleistung

zwischen

\/	
Vertragspartner*in I: Unternehmen: Im Auftrag: Anschrift:	Stadt Elmshorn • Der Oberürgermeister • Öffentlichkeitsarbeit Herr Mario Meisberger Schulstraße 15-17 • 25335 Elmshorn
und	
Vertragspartner*in II Unternehmen:	:
Vertreten durch:	
Anschrift:	
	§1
Die Vertragspartner*in en auf Gegenseitigkeit:	nen vereinbaren zum Zwecke des Sponsorings nachfolgende Leistung/
le Mittel zur Verfügung	ellt zur Förderung von Vertragspartner*in I zweckgebundene finanziel. Im Gegenzug verpflichtet sich Vertragspartner*in I den/das Firmennaeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren und/oder in geeigneter Weiseg). Näheres regelt §3.
	§2
Ausgeschlossen ist Wer	bung folgenden Inhalts:
	gen rechtliche Bestimmungen verstößt. Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des
4. Werbung, die dur	teipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung. Ich ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt. Istin, Alkohol und andere Suchtmittel.
	§3
Vertragspartner*in II ük	oernimmt die Kosten für (z.B. Flyer, Messe-Magazin, etc.):
in Höhe von vergibt ggfs. den Auftra tragten Unternehmen.	für die Messe "Berufe live". Vertragspartner*in I gestaltet und ag. Die Rechnung erhält Vertragspartner*in II direkt von dem beauf-

Vertragspartner*in I verpflichtet sich im Gegenzug zu folgender Werbung für Vertragspartner*in II:

- Einladung zu allen Pressekonferenzen
- Ihr Logo auf den Plakaten, Flyern und im Messemagazin
- Eine Auflistung der Sponsoren auf der Homepage der Stadt Elmshorn und des Stadtmarketing Elmshorn e. V. sowie bei Facebook

zu gewährleisten. Der Vertrag endet danach, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Als Gegenleistung erhält die / der Vertragspartner*in II außerdem

- Catering-Gutscheine am Messetag für die anwesende Standbesetzung
- Zwei oder mehr Parkplatzberechtigungsscheine für den Messetag auf dem Buttermarkt

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch das beauftragte Unternehmen von Vertragspartner*in II auf das von dem Unternehmen angegebene Konto.

§4

Die für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc. werden auf Kosten der/des Vertragspartnerin/Vertragspartners II Vertragspartner*in I rechtzeitig i. S. des §3 zur Verfügung gestellt.

§5

Die Vertragspartner*innen I überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der/des Vertragspartnerin/Vertragspartners II.

§6

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartner*innen, dass durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/Eigentum von Vertragspartner*in I Vertragspartner*in II keine Rechte an den Produkten/Eigentum, insbesondere Urheber- und/ oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

§7

Vertragspartner*in I übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch Vertragspartner*in I für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte der/des Vertragspartnerin/Vertragspartners I verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§8

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aus wichtigem Grund vorzeitig aufgehoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine*r der Vertragspartner*innen trotz Aufforderung wiederholt die vereinbarten Leistungen nicht erbracht hat oder schwerer Schaden durch vertragswidriges Verhalten droht. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch Vertragspartner*in II ist nur unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten vor dem gesponserten Ereignis möglich, soweit Vertragspartner*in I noch keine vertraglichen Bindungen im Vertrauen auf diesen Vertrag eingegangen ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§9

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§10

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.